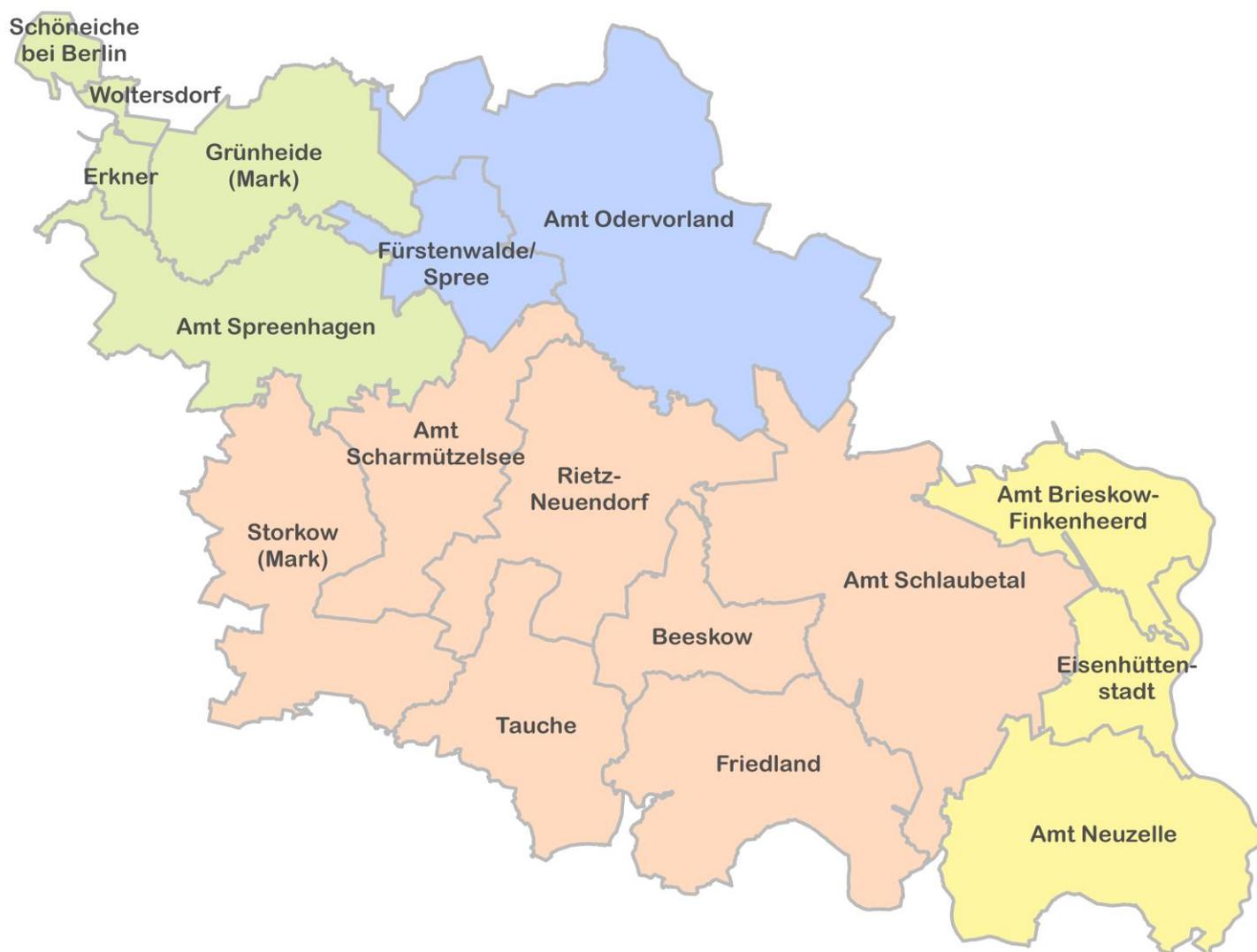


TEILKONZEPTION BEREITSCHAFTSPFLEGE IM LANDKREIS ODER-SPREE



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion: Daniel Gorran, Jugendamt
Stand: September 2021
1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
1 Definition Bereitschaftspflege	1
2 Rechtliche Einordnung der Bereitschaftspflege	2
2.1 Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	2
2.2 Unterbringung gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII	2
2.3 Besonderheiten der Bereitschaftspflege in Abgrenzung zur Vollzeitpflege	3
3 Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege	3
3.1 Ziele, Dauer, Belegungskapazität	3
3.2 Voraussetzungen	4
3.3 Ausstattung der Bereitschaftspflege	5
3.4 Fortbildung, Supervision	6
3.5 Partizipation des Kindes	7
3.6 Kontrolle und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	7
3.7 Pflegevertrag zur Bereitschaftspflege	7
4 Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle (BPFST)	8
4.1 Persönliche Anforderungen an die Pflegepersonen	8
4.2 Leistungsbeschreibung	9
5 Aufgaben der Fachkräfte des Jugendamtes	10
5.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	10
5.2 Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft	11
5.3 Pflegekinderdienst (PKD)	12
5.4 Zuständigkeiten	12
5.5 Zusammenarbeit	13
6 Fallverlaufsbeispiel (idealtypisch)	14
6.1 Aufnahmeverfahren	14

6.2	Hilfeplanverfahren	15
6.3	Beendigung	16
7	Konzeptionsüberarbeitung und –fortschreibung, Ausblick	17
8	Anhang	18

Einleitung

Mit dem § 42 SGB VIII wurde die rechtliche Grundlagen für die Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen bei geeigneten Personen geschaffen.

Neben der Unterbringung in geeigneten stationären Einrichtungen ist somit die Aufnahme in einer geeigneten familiären Betreuungsform eine alternative Unterbringungsform für gefährdete Kinder und Jugendliche.

Die Besonderheit der Bereitschaftspflegestelle in Familien besteht darin, dass sie Teil des professionellen Jugendhilfesystems ist, ihre Arbeitsleistung jedoch im privatem Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbringen. Dabei handeln sie als Privatpersonen im öffentlichen Auftrag, d.h. mit einer spezifisch definierten Rolle, die sich durch ihren Auftrag bestimmt und zudem mit dem Wissen und den Fähigkeiten, die sie als Bereitschaftspflegeeltern in Aus- und Weiterbildungen erworben haben und fortlaufend erweitern. Sie stellen ihren Lebensraum, ihre familiären und sozialen Beziehungen und Bindungen, ihre alltäglichen Gewohnheiten und Vorlieben, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten insgesamt als Setting zur Verfügung. In diesem Setting gibt es keine fest definierten Arbeitszeiten, es vermischen sich alltägliches Leben und Arbeiten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Definition Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist ein zeitlich befristetes Angebot für Kinder und deren Eltern, die sich in einer krisen- und konflikthaften Übergangssituation befinden. Die Unterbringung erfolgt, wenn die Versorgung in der eigenen Familie nicht mehr gewährleistet ist und/oder das Kind sich in einer akuten Gefährdungssituation befindet.

Kinder, die in Bereitschaftspflegestellen untergebracht werden, erleben meist eine kurzfristige, ungeplante und unvorbereitete Trennung von der Herkunftsfamilie. Die Bereitschaftspflege dient der Sicherstellung der Primärversorgung und bietet Schutz, Zuwendung und emotionale Ansprache bis zur Klärung der weiteren Perspektive des Kindes und seiner Herkunftsfamilie.

Die Bereitschaftspflege gewährleistet eine sofortige Aufnahme eines Kindes über Tag und Nacht, aufgrund einer akuten krisen- und konfliktbelastenden Übergangssituation oder chronischen Krisensituation bei geeigneten Pflegepersonen.

Die Bereitschaftspflege ist vorrangig geeignet für Säuglinge und kleine Kinder von null bis vier Jahren.

Sie ist eine zeitlich begrenzte Notunterbringung für maximal acht Wochen.

2 Rechtliche Einordnung der Bereitschaftspflege

Ausgehend von den Erfordernissen des Einzelfalls kann Bereitschaftspflege entweder auf der Basis der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) oder als vorläufige Hilfestellung in Form der Vollzeitpflege (§ 27 i. V. m § 33 SGB VIII) erfolgen.

Zwischen den zentralen Gesetzesgrundlagen der Hilfe zur Erziehung und der Inobhutnahme bestehen u.a. Unterschiede im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, die Ausgangssituation, die Position der Sorgeberechtigten, dem Ziel der Maßnahme, dem Hilfeprozess und der zeitlichen Struktur.

2.1 Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Falle einer Krise gem. § 42 SGB VIII. Sie dient der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung des Wohls für das Kind oder den Jugendlichen. Das Jugendamt ist berechtigt, während der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Widersprechen die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes/Jugendlichen einzuholen.

2.2 Unterbringung gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII

Die Gewährung einer Erziehungshilfe gem. §§ 27 i. V. m. 33 SGB VIII und der Unterbringung des Kindes in einer Bereitschaftsstelle, stellt eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe

dar. Sie beruht auf Grundlage einer ausdrücklichen Willenserklärung der Personensorgeberechtigten und dient der Regelung einer unmittelbaren krisen- und konflikthaften Übergangssituation.

Typische Fallkonstellationen können sein:

- die tatsächliche Verhinderung der Personensorgeberechtigten wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder eines Aufenthalts in einer therapeutischen Einrichtung
- eine, in einem überschaubaren Zeitraum überwindbare persönliche Krise eines Sorgeberechtigten
- ein, die Erziehungsfähigkeit in einem erheblichen Umfang, einschränkender vorübergehender Erschöpfungszustand der Eltern
- eine vorübergehende Schwächung des familiären Systems, beispielsweise in Situationen der Trennung und Scheidung

2.3 Besonderheiten der Bereitschaftspflege in Abgrenzung zur Vollzeitpflege

- Wissen um die besondere Bedeutung, den Schutz des Kindes in der Bereitschaftspflegestelle sicherzustellen
- Fähigkeit, sich spontan auf die emotionalen Bedürfnisse des Kindes einzulassen (beispielsweise Trauer, Kummer, Krise, Aggressionen, Ablehnungen, Verweigerung)
- Verständnis für die besondere Problemlage des Kindes aufzubringen und Neutralität wahren
- Wahrnehmen, erkennen und dokumentieren von Verhaltensweisen und/oder Entwicklungsverläufen der Kinder einschließlich der fachgerechten Reaktion darauf
- Begleitung des Kindes zu notwendigen diagnostischen Abklärungen bzw. Therapien
- Mitwirken bei der Vorbereitung und Umsetzung der weiteren Perspektive des Kindes
- Fähigkeit, Ablöseprozesse und Übergangsprozesse auszuhalten und aktiv mitzugestalten

3 Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflege

3.1 Ziele, Dauer, Belegungskapazität

Mit der Unterbringung in der Bereitschaftspflegestelle sind folgende Zielsetzungen verbunden:

- Schutz des Kindes

- Beendigung der Eskalation
- Entlastung der Herkunftsfamilie

Die Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflegestelle erfolgt für maximal acht Wochen.

Ein Überschreiten des maximalen Belegungszeitraums erfolgt in Absprache mit der zuständigen Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebiets. Sie ist im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Die Bereitschaftspflegestelle bietet maximal zwei Plätze. Es wird angestrebt, dass ein Platz pro Bereitschaftspflegestelle zur Belegung genutzt wird. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme von Geschwisterkindern.

3.2 Voraussetzungen

Die Bereitschaftspflege wird von überprüften Pflegepersonen (vgl. dazu Konzeption Vollzeitpflege LOS, Punkt 4) geleistet. Sie wird grundsätzlich von zwei Pflegepersonen durchgeführt. Eine der Pflegepersonen ist nicht berufstätig; sie darf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Die nichtberufstätigen Bereitschaftspflegepersonen stehen Tag und Nacht für die Belegung durch das Jugendamt zur Verfügung; mit Ausnahme der nachfolgend benannten Zeiten:

- Jahresurlaub
Die Bereitschaftspflegestellen haben einen Anspruch auf einen Jahresurlaub von sechs Wochen (42 Tage). Der Urlaub ist bis zum 01.11. des jeweiligen Vorjahres beim Jugendamt schriftlich einzureichen.
- belegungsfreie Zeit
Die Bereitschaftspflegestellen haben zusätzlich die Möglichkeit, in Absprache mit dem Jugendamt, nach einer Belegung eine belegungsfreie Zeit in Anspruch zu nehmen.
- Erreichbarkeit
Die Bereitschaftspflegestelle ist 24 Stunden pro Tag für den ASD erreichbar. Ausnahmen sind die Urlaubszeit, belegungsfreie Zeit nach Absprache mit dem Jugendamt und wenn die Bereitschaftspflegestelle belegt ist. In den Fällen der belegungsfreien Zeit und

der Belegungszeit (außer Urlaubszeit) ist eine Rückruftdurchführung, durch die Bereitschaftspflegestelle, am jeweiligen Tag ausreichend.

Die Bereitschaftspflegepersonen gewährleisten Mobilität. Ein eigener PKW ist erforderlich. Sie stellen sicher, dass die Aufnahme des Kindes nach der Belegungsanfrage innerhalb von maximal zwei Stunden erfolgen kann. Die Bereitschaftspflegestelle erhält eine Kilometerpauschale für die Fahrten zur Aufnahme des Kindes und alle Fahrten, die im jeweiligen Hilfeplangespräch vereinbart werden, gemäß aktueller Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII.

3.3 Ausstattung der Bereitschaftspflege

Im Haushalt der Bereitschaftspflegestellen steht dem Kind bzw. den Geschwistern ein Zimmer in einer angemessenen Größe mit einem eigenen Bett bzw. geeigneter Ausstattung zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Boden-, Keller- oder Durchgangsräume. Die Durchgangsräume beziehen sich auf die Räume ohne direkt anschließendes Schlafzimmer der Pflegeeltern.

Für die Pflege und Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern ist die Bereitschaftspflege zusätzlich mit folgenden Dingen ausgestattet:

- Utensilien zum Baden, Wickeln, Füttern
- Mobiliar (z. B. Hochstuhl, Wickelvorrichtung, Bett)
- Grundausstattung an Bekleidung in verschiedenen Größen
- Kinderwagen

Um ein sicheres häusliches Umfeld zu gewährleisten, gehören zur Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle:

- Babyphone
- Steckdosensicherungen
- abschließbare Fenstergriffe
- Treppenschutzgitter
- Herdsicherung
- eingezäunte und nur in Begleitung zugängliche Teiche, Pools o.ä.
- umzäuntes Grundstück
- ein Erste-Hilfe-Kasten

- Autokindersitze entsprechend der aktuellen EU-Norm für die verschiedenen Altersgruppen

Medikamente, Putzmittel oder andere Chemikalien sind kindersicher aufzubewahren.

Für die Erstausrüstung bzw. Ersatzbeschaffung zur Ausstattung der Bereitschaftspflegestelle kann eine Beihilfe gemäß aktueller Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.

3.4 Fortbildung, Supervision

Durch regelmäßige Fortbildungsangebote des Jugendamtes werden die Bereitschaftspflegepersonen geschult.

Jeweilige Fortbildungsangebote und -teilnahmen erfolgen nach Bedarf und Absprache mit der Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebietes. Verpflichtende Teilnahmen an bedarfsgerechten Fortbildungen ergeben sich aus den jeweils festgestellten Fortbildungsbedarfen durch die Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebietes.

In den halbjährlichen Arbeitstreffen des Pflegekinderdienstes mit den Bereitschaftspflegestellen werden gewünschte Bedarfe der Bereitschaftspflegepersonen auf Fortbildungen vom Pflegekinderdienst erhoben. Diese und die festgestellten Bedarfe durch den Pflegekinderdienst fließen in die Planung mit ein.

Die Bereitschaftspflegepersonen verpflichten sich weiterhin, alle zwei Jahre an einem Kurs „Medizinische Notfallversorgung am Kind“ teilzunehmen und dem Jugendamt eine Teilnahmebescheinigung einzureichen.

Zusätzlich zu den Arbeitstreffen kann das Jugendamt Räumlichkeiten für die Bereitschaftspflegestelle zum fachlichen Austausch zur Verfügung stellen.

Einmal pro Jahr führt die Bereitschaftspflegestelle eine Supervision durch. Die Kosten übernimmt das Jugendamt. Besteht ein zusätzlicher Bedarf, kann nach Rücksprache mit der Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebietes eine zusätzliche Supervision durchgeführt werden.

3.5 Partizipation des Kindes

Um Verunsicherungen und Schuldgefühle zu vermeiden, sind die Kinder in allen Phasen altersentsprechend und angepasst an den jeweiligen Entwicklungsstand zu informieren und zu beteiligen. Entscheidungen und Handlungsschritte müssen für Kinder, auch im Hinblick ihrer Biographie, transparent und nachvollziehbar sein.

3.6 Kontrolle und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Bestandteil des Pflegevertrages ist die Sicherstellung des § 8a SGB VIII durch die Pflegepersonen. Grundsätzlich müssen Pflegepersonen Beobachtungen, Berichte des Pflegekindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend der Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebietes mitteilen.

Grundsätzlich soll vom PKD im Betreuungsverlauf geprüft werden, ob

- die Pflegepersonen das Kindeswohl sicherstellen und
- sich das Kind im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt.

Bezogen auf die persönliche Eignung der Pflegepersonen gemäß § 72a SGB VIII, (zwecks Ausschlusses von Personen, die wegen eines Sexualdeliktes oder Misshandlung von Schutzbefohlenen oder widerstandsunfähigen Personen vorbestraft sind), sind jährliche Kontrollen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch.

Das Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls ist im Kinderschutzkonzept des Landkreises Oder-Spree geregelt. Eine sofortige Meldung an das Jugendamt hat zu erfolgen.

3.7 Pflegevertrag zur Bereitschaftspflege

Mit den Pflegeeltern wird ein Pflegevertrag abgeschlossen, in dem die Dauer, Beendigung, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern, wirtschaftliche Leistungen, Daten- und der Versicherungsschutz sowie Fortbildungen verbindlich geregelt sind (siehe Anhang).

4 Aufgaben der Bereitschaftspflegestelle (BPFST)

4.1 Persönliche Anforderungen an die Pflegepersonen

Das Aufgabenspektrum der Bereitschaftspflege ist in den Grundzügen mit dem der Vollzeitpflege identisch (siehe Konzeption Vollzeitpflege).

Elementare Unterschiede sind:

- die stetige Aufnahme von Kindern in Krisensituationen
- die zeitliche Befristung und
- in der Regel die Aufnahme von Kindern mit ungeklärter Perspektive und teilweise geringen Vorinformationen.

Daraus ergeben sich besondere Aufgaben und Anforderungen an die Personen, die eine Bereitschaftspflege durchführen.

Bei einer Unterbringung eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle ist immer davon auszugehen, dass sich das Kind in einer (akuten) Krise oder/und einer traumatischen Situation befindet.

Anlässe können u.a. eine Vernachlässigung, Misshandlung des Kindes oder der Ausfall eines Elternteils sein. Auf der Seite des Kindes gibt es bei einer Inobhutnahme starke Emotionen, wie z. B. Verzweiflung, Angst, Orientierungslosigkeit und Hilflosigkeit.

Daraus ergeben sich nachfolgend aufgeführte Aufgabe und Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle.

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist sofort zu handeln, das heißt, dass die Aufnahme des Kindes in eine Bereitschaftspflegestelle unverzüglich und ohne Vorbereitung erfolgt. Pflegeeltern, die sich der Aufgabe der Bereitschaftspflege stellen, müssen deshalb ein hohes Maß an Flexibilität und psychischer Belastbarkeit mitbringen.

Sie müssen sich gut in die Situation eines Kindes einfühlen und auf seine Bedürfnisse nach Schutz, Sicherheit, Geborgenheit und Trost eingehen können. Dazu schaffen sie eine beruhigende Situation und geben dem Kind wertfreie und strukturierte Informationen.

Von Bereitschaftspflegeeltern wird erwartet, dass sie das Kind feinfühlig in seiner Verfassung und seinem Erscheinungsbild beobachten und alters- bzw. situationsgerecht darauf eingehen

können. Sie müssen in der Lage sein, Notsituationen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Auch seitens der Eltern spielen Emotionen, wie Verzweiflung, Ablehnung, Angst, Wut oder Aggression, eine Rolle.

Hier benötigen die Pflegeeltern ein hohes Maß an Rollensicherheit, Empathie, Frustrationstoleranz, konstruktive Konfliktfähigkeit, Akzeptanz der Eltern und Selbstvertrauen, um eine tragfähige Basis zur Zusammenarbeit zu schaffen.

Zusammenfassend sind formale und persönliche Anforderungen:

- Teilnahme an Qualifizierungsseminaren
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Supervision
- Abschluss eines Pflegevertrags/einer Kooperationsvereinbarung
- Abgabe einer Datenschutzvereinbarung
- Ausreichender/angemessener Wohnraum
- Mobilität
- Stabile Familiensituation
- Berufliche oder persönliche Erfahrung im pädagogischen Bereich
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- Hohe Kooperationsbereitschaft mit den Mitarbeitern des ASD und der Herkunftsfamilie
- Angemessene Frustrationstoleranz im Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Eine Pflegeperson darf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen

4.2 Leistungsbeschreibung

Die Aufnahme eines fremden Kindes zu jeder Tages- und Nachtzeit, ohne vorherige Anbahnung, stellt hohe Anforderungen an die Bereitschaftspflegepersonen dar.

Die Bereitschaftspflegestelle bietet einem Kind in einer Krisensituation einen geschützten familiären Rahmen an, pflegt, erzieht und beaufsichtigt es. Sie stellt alle notwendigen medizinischen Untersuchungen, Therapien und Behandlungen während der Unterbringung der jeweiligen Kinder sicher.

Die Rechte und Pflichten der Bereitschaftspflegepersonen sind im Pflegevertrag geregelt (siehe Anhang).

Die Bereitschaftspflegestelle ist Beteiligte am Hilfeplanprozess gemäß § 36 SGB VIII und dokumentiert ihre Beobachtungen im Auftrag des Jugendamtes. Sie beschreibt insbesondere die Entwicklung des Kindes und die Kontakte zur Herkunftsfamilie (vgl. Anhang).

Sie fördert das Kind in seinem Recht auf Umgangskontakte zu den Eltern und wichtigen Bezugspersonen; soweit es dem Kindeswohl dient. Entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan können die Umgangskontakte begleitet im Jugendamt, bei einem freien Träger oder unbegleitet in der Bereitschaftspflegestelle stattfinden.

Sie bereitet das Kind auf die Kontakte vor und unterstützt es angemessen nach den Kontakten in seinen Bedürfnissen nach Trost, Zuspruch, Informationen usw. Die Bereitschaftspflegestelle gewährleistet die Fahrt des Kindes zu den Umgangskontakten.

Entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan bzw. Kriseninterventionsgespräch ermöglicht die Bereitschaftspflegestelle den Besuch des Kindes in seiner bekannten Schule, seinem Hort oder Kindertagesstätte.

In Absprache mit dem Jugendamt unterstützt die Bereitschaftspflegestelle bei der Rückführung zu den Eltern oder der Integration in das neue zukünftige Lebensumfeld. Dabei leitet sie die Personen, die das Kind zukünftig betreuen sollen, im Umgang mit dem Kind an und fördert die Kontakte des Kindes im Rahmen der im Hilfeplan/Kriseninterventionsgespräch festgelegten Anbahnung.

Die Bereitschaftspflegestelle bereitet die Verabschiedung des Kindes ggf. durch Rituale in der Pflegestelle vor, damit sich das Kind gut auf die neue Lebenssituation einlassen kann.

Die Bereitschaftspflegestelle arbeitet während der Unterbringung des Kindes mit Institutionen, wie z. B. Jugendamt, Gericht, Gesundheitsamt, Schule, Kindertagesstätte, unter Beachtung des Datenschutzes, zusammen.

5 Aufgaben der Fachkräfte des Jugendamtes

5.1 Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst obliegt die Aufgabe, den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln und die notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter der

Berücksichtigung von Notwendigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit und Wunsch und Wahlrecht zu bewilligen. Dabei soll sich die Hilfe an den Ressourcen der Familien und ihrem sozialen Umfeld orientieren.

Aufgabe der Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst ist es, neben der Unterstützung der Wahrnehmung der eigenen Erziehungsverantwortung von Eltern, den Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Dies bedeutet, den Personensorgeberechtigten Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung anzubieten oder bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz das Kind/den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, in Bereitschaftspflegestellen oder Kinder- und Jugendnotdiensten unterzubringen und ggf. das Familiengericht anzurufen (vgl. Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienst LOS).

Die Verantwortung für die fachliche Entscheidung der Hilfestellung, dem damit verbundenen Verwaltungsakt, die Führung des sich anschließenden Hilfeplanprozesses und die Perspektivklärung obliegt dem fallzuständigen Sozialarbeiter (vgl. Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienst LOS).

5.2 Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft

Die Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft tritt kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichtes ein. Zentrale Aufgabe des Amtsvormundes bzw. des Amtspflegers ist die Wahrnehmung der Interessen der Kinder, wobei der Schutz der Kinder, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen.

Der Amtsvormund bzw. der Amtspfleger (entsprechend seines Wirkungskreises) ist integraler Bestandteil der Hilfeplanung bzw. der Krisengespräche und sichert in diesem Rahmen die Rechte der Kinder gegenüber dem zuständigen Jugendamt und gegenüber der Bereitschaftspflegestelle.

Er hat gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Familiengericht eine eigene Rechtsposition.

Er beantragt eine Hilfe nach dem SGB VIII, wenn sie erforderlich ist, nimmt als gesetzlicher Vertreter am Hilfeplanverfahren/an den Krisengesprächen teil und prüft, ob die vom Allgemeinen Sozialen Dienst vorgesehenen Hilfemaßnahmen angemessen und ausreichend sind.

Der Amtsvormund bzw. der Amtspfleger halten kontinuierliche Kontakte mit dem Kind.

5.3 Pflegekinderdienst (PKD)

Dem Pflegekinderdienst obliegen die Aufgaben der Werbung und Überprüfung von Pflegeeltern, der Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegestellen sowie der Qualifizierung (vgl. Konzeption Vollzeitpflege).

In Bezug auf das Angebot der Bereitschaftspflege ist der Pflegekinderdienst insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Eignungsprüfung der Bereitschaftspflegestellen;
Dieses Überprüfungsverfahren orientiert sich am allgemeinen Bewerbungsverfahren von Pflegestellen (Grundqualifikation), wobei Bereitschaftspflegestellen erfahrene Pflegestellen sind und zu ihren Aufgaben und Anforderungen besonders geschult und geprüft werden. Am Ende eines Überprüfungsverfahrens wird durch den Pflegekinderdienst ein Sozialbericht zu der Bereitschaftspflegestelle erstellt.
- Abschluss eines Vertrages, Ausstellen eines Pflegeausweises, Erstellen von Bescheinigungen
- Sicherstellung der Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestellen (§ 36 SGB VIII, § 37 SGB VIII) insbesondere zu ihren Rechten und Pflichten, zum Umgang mit Kindern und Eltern in der Krisensituation, zum eigenen Familiensystem
- Reflektion mit der Bereitschaftspflegestelle zu beendeten Pflegeverhältnissen
- Jährliche Auswertung mit den Bereitschaftspflegestellen zur Belegung und zu inhaltlichen Aspekten
- Jährliche statistische Erhebung zur Belegung und Bedarfsanalyse
- Koordination von bedarfsgerechten Qualifizierungen der Bereitschaftspflegestellen, so z. B. regelmäßige Arbeitstreffen vom Pflegekinderdienst und den Bereitschaftspflegestellen, Fortbildungsangebote

5.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Jugendamtes sind im § 86 ff. SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern) geregelt.

Örtliche Zuständigkeiten für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt der § 87 SGB VIII.

Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Oder-Spree arbeiten sozialraumorientiert.

Vor dem Hintergrund der Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist der Pflegekinderdienst auch dezentral an vier Dienststellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig.

Die Zuständigkeit für die Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegestellen richtet sich nach deren Wohnsitz. Der für diesen Sozialraum, zuständige Mitarbeiter im Pflegekinderdienst ist in allgemeinen Angelegenheiten Ansprechpartner.

Bei einer Belegung einer Bereitschaftspflegestelle wird der Mitarbeiter im Pflegekinderdienst zuständig, aus dessen Sozialraum das Kind untergebracht wird. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass Lebenswelten und Rahmenbedingungen bekannt sind und eine interdisziplinäre schnelle Zusammenarbeit der Fachkräfte des Jugendamtes erfolgen kann.

Durch das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit eine Rufbereitschaft gewährleistet. Im Rahmen der Rufbereitschaft arbeitet das Jugendamt in Kooperation mit der Polizei und nimmt den Schutzauftrag in den Rufbereitschaftszeiten wahr.

Erfolgt die Belegung einer Bereitschaftspflegestelle über den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, wird der Vorgang in der regulären Dienstzeit des Jugendamtes umgehend an den zuständigen Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst übergeben.

5.5 Zusammenarbeit

Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit Fachkräften verschiedener Institutionen und Behörden. Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst entscheidet im Einzelfall, wer an der Hilfeplanung/am Krisengespräch zu beteiligen ist, z. B. Lehrer, Erzieher, Ärzte.

Ist durch das zuständige Amtsgericht ein Ergänzungspfleger oder ein Amtsvormund bestellt, wird dieser am Prozess der Unterbringung in eine Bereitschaftspflegestelle beteiligt.

6 Fallverlaufsbeispiel (idealtypisch)

6.1 Aufnahmeverfahren

Jeder Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes hat einen Überblick zur Aufnahmekapazität der Bereitschaftspflegestellen. Der zuständige Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes koordiniert die Aufnahme des Kindes. Die jeweilige Belegungssituation der Bereitschaftspflegestelle ist jedem Sozialarbeiter des Kern-ASD bekannt (notwendig bei Inobhutnahmen).

Der Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst teilt die vorhandenen Informationen mit, mindestens die Angaben im Formular „Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle“ (siehe Anhang).

Der Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes informiert die Bereitschaftspflegestelle zur beabsichtigten Unterbringung des Kindes und zum Hintergrund der Unterbringung. Die Bereitschaftspflegestelle trifft notwendige Vorbereitungen zur Aufnahme des Kindes. Das Kind wird in der Regel durch die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst in die Bereitschaftspflegestelle gebracht.

Im Aufnahmegespräch werden wichtige Informationen zum Kind weitergegeben. Der unterbringende Sozialarbeiter beauftragt die Bereitschaftspflegestelle den Gesundheitszustand des Kindes, je nach Erfordernis, durch einen Kinderarzt abklären zu lassen.

Folgende Unterlagen (siehe Anhang) sind an die Pflegestellen zu übergeben:

- Formular: Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle
- Vollmacht des gesetzlichen Vertreters des Kindes gemäß § 1688 BGB
- Formular: Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes
- Krankenversicherungskarte und U-Heft (wenn zum Zeitpunkt der Belegung vorhanden)

Der zuständige Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst erlässt einen Bescheid an den Personensorgeberechtigten.

Zur Berechnung des Pflegegeldes informiert der zuständige Sozialarbeiter im Pflegekinderdienst den Bereich Wirtschaftliche Hilfen über die Belegung in einer Bereitschaftspflegestelle.

Im Verlauf der Unterbringung während der Rufbereitschaft kann es aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu Abweichungen vom beschriebenen Aufnahmeverfahren kommen.

Der diensthabende Sozialarbeiter wird sich in der Regel direkt an die Bereitschaftspflegestelle wenden und die Aufnahme absprechen. Der Pflegekinderdienst wird am nächsten Werktag über die Aufnahme informiert.

Als Aufnahmetag zählt der Tag, an dem die Bereitschaftspflege über die Aufnahme durch den PKD bzw. im Rahmen der Rufbereitschaft vom jeweiligen Sozialarbeiter telefonisch informiert wurde.

Ausnahmen bestehen in den Fällen einer vorherigen installierten stationären Hilfe nach dem SGB VIII. Gemäß der Richtlinie des LOS über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen nach dem SGB VIII, zählt als voller Anwesenheitstag jeder Kalendertag an dem sich der junge Mensch überwiegend innerhalb der Bereitschaftspflegestelle aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich der junge Mensch länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält (in der stationären Einrichtung oder der Bereitschaftspflegestelle).

6.2 Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren setzt umgehend nach der Unterbringung des Kindes ein. Durch den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes wird entsprechend der Regelungen zur Hilfeplanung im Landkreis Oder- Spree (vgl. dazu Gesamtkonzeption Allgemeiner Sozialer Dienst, Konzeption Vollzeitpflege, Handlungsleitfaden nach § 8a SGB VIII) verfahren.

Im Rahmen der Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflegestelle sind, unter Federführung des Allgemeinen Sozialen Dienst, die Herkunftseltern, gegebenenfalls der Ergänzungsfleger oder der Vormund (die gesetzlichen Vertreter) das Kind, die Pflegepersonen und die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sowie Fachkräfte sonstiger Institutionen und Dienste am Hilfeplanverfahren beteiligt.

Während der Unterbringung ist zu klären, ob und welche Hilfen für das Kind bzw. dessen Eltern geeignet und notwendig sind und wo perspektivisch der Lebensort des Kindes sein wird.

Die Hilfeplanung erfolgt in regelmäßigen Abständen nach Bedarf im Einzelfall. In der Hilfeplanung sind bei der Unterbringung von Kindern in der Bereitschaftspflege insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen und festzuschreiben:

- die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Bereitschaftspflegestelle kann maximal acht Wochen betragen, über Ausnahmen entscheidet die zuständige Teamleitung des ASD-Vertiefungsgebiet

- Perspektivklärung
- Regelung der Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie:
 - Wer soll in welchem zeitlichen Umfang Kontakte wahrnehmen?
 - Wo sollen die Umgangskontakte stattfinden?
 - Ist ein begleiteter Umgang erforderlich? Wenn ja, durch wen erfolgt die Begleitung?
 - In welchem Umfang sollen telefonische Kontakte erfolgen?
- Festlegungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Bezüge des Kindes (z. B. Schulbesuch und/ oder Besuche einer Kindertageseinrichtung)
- Festlegungen zur Ausgestaltung einer Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Festlegungen zu Anbahnungskontakten mit Nachfolgeeinrichtungen oder zukünftigen Pflegeeltern
- Festlegungen zur Dokumentation durch die Bereitschaftspflegestelle
- Festlegungen zur Kooperation zwischen den Fachkräften und der Bereitschaftspflegestelle

6.3 Beendigung

Mit der Beendigung der Unterbringung in der Bereitschaftspflegestelle kann es zur Rückführung des Kindes zu den Herkunftseltern, zur Vermittlung in eine Anschlusspflegestelle oder zur Aufnahme in eine andere stationäre Einrichtung der Hilfen zur Erziehung kommen. Die Beendigung des Aufenthalts eines Kindes in der Bereitschaftspflegestelle ist über den fallführenden Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst an die Fachkraft des Pflegekinderdienstes mitzuteilen.

Der Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes informiert die Bereitschaftspflegestelle, soweit nicht bereits klare Festlegungen im Hilfeplanverfahren getroffen wurden.

Bei der Festlegung der Entlassung ist zu berücksichtigen, dass für das Kind ausreichend Zeit bleibt, von den Pflegepersonen und deren Familienangehörigen verabschiedet zu werden und sich auf die nun folgende, neue Lebenssituation einzustellen.

Der zuständige Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst erlässt zur Beendigung der Hilfe einen Bescheid an den Personensorgeberechtigten.

Der zuständige Sozialarbeiter im Pflegekinderdienst informiert die Wirtschaftlichen Hilfen über die Entlassung aus der Bereitschaftspflegestelle.

Im Anschluss an eine Belegung ist es aus fachlichen Gründen geboten, dass den Bereitschaftspflegestellen eine belegungsfreie Zeit, gemäß Bereitschaftspflegevertrag, zur Verfügung steht. Die familiäre Regenerationsphase soll den Bereitschaftspflegestellen die Möglichkeit zur Erholung und Wiederherstellung der Kräfte zwischen den Belegungen gegeben werden. Zudem können sie den Fallverlauf reflektieren.

Der Tag der Beendigung der Unterbringung in der Bereitschaftspflegestelle zählt als ganzer Belegungstag. Ausnahmen bestehen in den Fällen einer folgenden stationären Hilfe gemäß SGB VIII. Gemäß der Richtlinie des Landkreises Oder- Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen nach dem SGB VIII, zählt als voller Anwesenheitstag jeder Kalendertag an dem sich das Kind überwiegend innerhalb der Bereitschaftspflegestelle aufhält. Hierfür ist in der Regel ausschlaggebend wo sich das Kind länger als 12 Stunden, bezogen auf den Kalendertag, aufhält (in der stationären Einrichtung oder der Bereitschaftspflegestelle).

7 Konzeptionsüberarbeitung und –fortschreibung, Ausblick

Ziel der Konzeptionsentwicklung ist die Vereinheitlichung und Festschreibung von Rahmenbedingungen, Aufgaben und Anforderungen der Bereitschaftspflege zur Qualitätssicherung bei der Unterbringung eines Kindes in Krisensituationen.

Der Pflegekinderdienst gewährleistet die Fortbildung der Bereitschaftspflegestellen, um die fachlichen Standards umzusetzen und die Qualitätsanforderungen zu sichern.

Neue Bereitschaftspflegestellen werden in das Fortbildungsprogramm aufgenommen. Mit speziellen Inhalten sollen einheitliche fachliche Standards für alle Bereitschaftspflegestellen geschaffen werden.

Nach dem Inkrafttreten der Teilkonzeption Bereitschaftspflege wird die fachliche Arbeit der Bereitschaftspflegestellen jährlich evaluiert und in einer internen Statistik ausgewertet. Regelmäßige Treffen des Pflegekinderdienstes mit den Bereitschaftspflegestellen zu inhaltlichen Fachthemen tragen zur weiteren Qualitätssicherung bei. Diese fließen in eine Fortschreibung der Teilkonzeption ein.

8 Anhang

Vertrag

über die Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege

Zwischen dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree, vertreten durch Herrn Lampert und Frau/ Herrn

.....

(Pflegeperson/en)

.....

(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Rechtsgrundlage

1. Das Jugendamt hat die Aufgabe, Kinder/Jugendliche aufgrund einer Gefährdungslage in Obhut zu nehmen bzw. im Rahmen eines klärenden Verfahrens bis zur Rückkehr in die eigene Familie oder bis zur Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Pflegefamilien oder Einrichtungen vorläufig unterzubringen. Dazu bedient es sich der im Landkreis Oder-Spree der vorhandenen Bereitschaftspflegestelle/n.
2. Das Jugendamt überträgt gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII den o. g. Pflegepersonen die Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle.

Weiterhin können im Rahmen des § 42 SGB VIII Kinder in der Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden.

3. Ein Arbeitsverhältnis zum Landkreis Oder-Spree wird mit diesem Vertrag nicht begründet.

II. Dauer des Vertrages

1. Die Bereitschaftspflegepersonen verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Vertrages zwei Pflegeplätze über Tag und Nacht für Kinder, welche vom Jugendamt zugewiesen werden bereitzustellen.

Im Rahmen der Bereitschaftspflegebetreuung soll jeweils nur ein Kind betreut werden, Ausnahme sind Geschwisterkinder.

2. Die Pflegepersonen erklären sich für den Zeitraum ab..... bereit, Kinder in Bereitschaftspflege aufzunehmen. Die Pflegepersonen verpflichten sich, zu jeder Tageszeit für das Jugendamt erreichbar zu sein und Kinder jederzeit aufzunehmen. Ausnahmen der Erreichbarkeit zur Aufnahme von Kindern sind Zeiten des Urlaubs, Zeiten der Belegung und vereinbarte belegungsfreie Zeiten.

In der belegungsfreien Zeit, mit Ausnahme der Urlaubszeit und der vereinbarten belegungsfreien Zeit hat die Pflegestelle dafür zu sorgen, dass sie für das Jugendamt erreichbar ist (Anschrift, Telefon).

3. Die Dauer der einzelnen Unterbringungen sollte acht Wochen nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Teamleitung vom ASD-Vertiefungsgebiet zu besprechen.

III. Urlaub und belegungsfreie Zeiten

1. Der Pflegestelle wird die Möglichkeit gegeben, einen Jahresurlaub von sechs Wochen (42 Tage) in Anspruch zu nehmen. Die Planung der Termine wird durch die Pflegepersonen bis zum 01.11. des jeweiligen Vorjahres im Jugendamt schriftlich eingereicht.

Das Jugendamt koordiniert die Termine unter den Bereitschaftspflegestellen des Landkreises Oder- Spree. Eine Bestätigung der Termine erfolgt durch das Jugendamt bis zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres.

2. Nach der Beendigung einer Belegung der Bereitschaftspflegestelle hat diese Anspruch auf einen freien Tag. Ausnahmen sind einzelfallabhängig mit der Teamleitung vom ASD-Vertiefungsgebiet zu vereinbaren (z.B. bei sehr langer Verweildauer des Kindes, besonders herausfordernden Kindern)

Eine Weisungsbefugnis des Jugendamtes hinsichtlich der belegungsfreien Zeit besteht nicht.

IV. Rechte und Pflichten der Pflegepersonen

1. Die Pflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (vgl. § 37 Abs. 2 SGB VIII).

2. Das Jugendamt übt während einer Inobhutnahme das Recht der Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung über das Kind aus. Sofern das Jugendamt nichts Anderes erklärt, üben die Bereitschaftspflegepersonen während der Inobhutnahme des Kindes diese Rechte stellvertretend für das Jugendamt aus.
3. Die Pflegepersonen verpflichten sich, im Rahmen ihres Familienalltags auf die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz, Geborgenheit und emotionaler Zuwendung einzugehen und die körperliche, geistige und psychische Verfassung des Kindes feinfühlig zu beobachten bzw. entsprechend sensibel darauf zu reagieren.
4. Die Pflegepersonen sind bei der Wahrnehmung der persönlichen Sorge für das betreute Kind berechtigt und verpflichtet das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung auszuüben.

Bei der Erziehung des Pflegekindes unterlassen sie entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB). Sie sind berechtigt und verpflichtet, das Kind nach Rücksprache mit dem Jugendamt zu Arzt- und Begutachtungsterminen zu begleiten. Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung sind dem Jugendamt mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf medizinische erste Hilfe zu veranlassen.

5. Die Pflegepersonen arbeiten mit den beteiligten Fachdiensten des Jugendamtes, ggf. den Eltern und anderen, für das Kind wichtigen Personen, zusammen, die als Ressource für das Kind dienen können.
6. Die Pflegepersonen informieren das Jugendamt über alle wichtigen, das Kind betreffenden Angelegenheiten (§37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Sie sind u. a. verpflichtet, in Zusammenhang mit der Inobhutnahme/ der Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27/33 SGB VIII, z.B. in den Kriseninterventionsgesprächen/ Hilfeplangesprächen ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Kindes einzubringen und die im Interesse des Kindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.
7. Die Pflegepersonen fördern die Beziehungen des Pflegekindes zu den Eltern und arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes zusammen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Pflegepersonen fördern den Umgang des Kindes mit wichtigen Bezugspersonen gemäß § 1685 BGB, sofern der gesetzliche Vertreter des Kindes, das Familiengericht nichts Anderes erklärt haben oder durch den fallzuständigen Sozialarbeiter im ASD nichts Anderes festgelegt wurde.

8. Die Pflegepersonen unterrichten das Jugendamt über Veränderungen, die das Pflegeverhältnis selbst betreffen (wie z.B. Trennung der Pflegeeltern, geplanter Umzug, familiäre und berufliche Veränderungen).
9. Die Pflegepersonen unterstützen die Eltern und das Jugendamt, nach Absprache mit dem fallzuständigen Sozialarbeiter im ASD, bei der Vorbereitung des Kindes auf seinen zukünftigen Lebensort.
10. Fällt eine Pflegeperson kurzzeitig aus oder ist verhindert (z.B. wegen eines eigenen Arzttermins) sorgt sie für eine verantwortliche Vertretung für die Betreuung und Versorgung des Kindes und teilt dies dem Jugendamt vorab mit. Im Fall von Krankheit der Pflegeperson/en oder anderen Notsituationen ist das Jugendamt umgehend zu informieren.
11. Die Pflegepersonen verpflichten sich, die vom Jugendamt angebotenen, notwendigen und bedarfsgerechten Fortbildungen für Bereitschaftspflegestellen wahrzunehmen. Ein vorangehender Austausch über die notwendigen Fortbildungen erfolgt zwischen dem Jugendamt und der Bereitschaftspflegestelle. Die Pflegepersonen verpflichten sich zusätzlich, alle zwei Jahre an einem Kurs „Medizinische Notfallversorgung am Kind“ teilzunehmen und dem Jugendamt eine Teilnahmebescheinigung einzureichen.
12. Die Pflegepersonen unterliegen gegenüber Dritten den besonderen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Pflegekindees sowie der Herkunftsfamilie sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf des Vertrages (vgl. Anlage 1 – Datenschutzerklärung).

V. Leistungen des Jugendamtes

1. Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree finanziert die Bereitschaftspflegestellen entsprechend den Festlegungen in der jeweils gültigen Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII.
2. Sofern es sich nicht um Pauschalbeträge für das Pflegekind handelt, sind Beihilfen nach §§ 39/40 SGB VIII gesondert zu beantragen.
3. Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree hält für Bereitschaftspflegepersonen Fortbildungsangebote vor.

4. Zuschüsse für Alters- und Unfallversicherung werden für den gesamten Zeitraum des Bestehens der Bereitschaftspflegestelle gezahlt. Dies wird unabhängig von Belegungszeiten bzw. belegungsfreien Zeiten und Urlaub gewährt.

VI. Versicherungsschutz

1. Haftpflichtversicherung

Es besteht eine Binnenversicherung mit der Ostdeutschen Versicherung AG (OVAG), die nachfolgend aufgeführte Versicherungsbedingungen beinhaltet.

Für Schäden, die durch ein nichtdeliktfähiges Pflegekind gegenüber den Pflegeeltern, entstehen, ist die Schadensfallsumme auf maximal 2.500,00 € begrenzt; bei einer Selbstbeteiligung der Pflegeeltern von 100,00 €. Es besteht Möglichkeit einer zusätzlichen privaten Versicherung, die die Pflegeeltern abschließen können. Die Beitragsleistungen dafür werden vom Landkreis Oder- Spree nicht übernommen.

Bei begründeten Haftpflichtschäden gegenüber Dritten ist die Versicherung des Pflegekindes über den Kommunalen Schadensausgleich geregelt. Hier betragen die Versicherungsleistungen
bis zu 30 Millionen für Personen- und Sachschäden und
bis zu 20 Millionen für Vermögensschäden.

Eine Selbstbeteiligung der Pflegeeltern ist nicht vorgesehen.

Verursachte Schäden des Pflegekindes sind durch die Pflegeeltern dem Pflegekinderdienst, ggf. auch dem fallzuständigen Sozialarbeiter im ASD anzuzeigen. Der Pflegekinderdienst lässt einen möglichen Schadensausgleich abprüfen und vermittelt ggf.

2. Krankenversicherung

Das Jugendamt übernimmt nur Krankenversicherungsleistungen, wenn das Pflegekind nicht bei den Eltern oder bei den/der Pflegeperson/en mitversichert werden kann, soweit diese angemessen sind (§ 40 SGB VIII).

VII. Beendigung des Vertrages

1. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Vereinbart wird für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von sechs Wochen.
2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände, des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

VIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

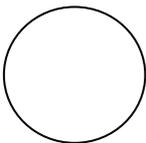
Beeskow,

.....

Jugendamtsleiter

.....

Pflegeperson/en



Siegel

Datenschutzerklärung

Merkblatt und Niederschrift über Datenschutz

Grundsätzliches zum Datenschutz für Pflegefamilien

Grundsätzlich sind weder die Träger freier Jugendhilfe noch die Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien die Normadressaten der Sozialgesetzbücher, die ihrerseits für den gesamten Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen beinhalten. Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Sozialdaten befinden sich im SGB I (§ 35 SGB I Sozialgeheimnis), SGB X (§§ 76 – 78 SGB X) und §§ 61 – 65 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der DSGVO.

Übermittelt das Jugendamt während und nach der Vermittlung eines Pflegekindes Informationen im Sinne von Sozialdaten an die (Fach-) Pflegeeltern, so unterliegen diese Sozialdaten dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I. In jedem Falle hat das Jugendamt die Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses im Allgemeinen und die Wahrung des Sozialdatenschutzes im Besonderen hinzuweisen.

Eine Verpflichtung der Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses geschieht im Rahmen der Hilfeplanung, kann jedoch im Einzelfall durch besondere Erklärungen, die von den Pflegeeltern unterschrieben werden müssen, vollzogen werden.

Mitteilungen, die für die Pflegeeltern von erheblicher Bedeutung sind, um alle pädagogischen Handlungen auf diese Besonderheiten einzustellen, sind in der Regel Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Sie dürfen an die Pflegeeltern nur zur Erledigung der Aufgabe übermittelt werden, die sie im Rahmen des § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII erfüllen. Die Pflegeeltern qualifizieren sich durch diese Tätigkeit zum „Leistungserbringer“ des Jugendamtes und sie sind den gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet.

Die Daten der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien dürfen nicht unbefugt an andere Stellen weitergegeben werden. Die entsprechenden Befugnis-Tatbestände ergeben sich aus den oben aufgeführten gesetzlichen Grundlagen. Hieraus ergibt sich auch der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen; neben dem Pflegekind sind seine Herkunftsfamilie als die Betroffenen zu betrachten. Nur dann, wenn eine Erhebung bei ihnen nicht möglich ist oder wenn durch diese

Erhebung die Leistung (das Pflegeverhältnis und als Folge das Kindeswohl) gefährdet würde, können die Pflegeeltern im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse nach § 1688 BGB **erforderliche Sozialdaten an Kindertagesstätten, Schule, Arzt oder Therapeuten** weitergeben. „Erforderlich“ in diesem Sinne sind die Sozialdaten, die von den genannten Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Eine Übermittlung der Sozialdaten über die genannten Stellen hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis endet weder mit dem Auszug des Pflegekindes aus der Pflegefamilie noch mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Niederschrift

über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

(§ 35 SGB I i. V. m. § 78 SGB X und §§ 61-68 SGB VIII)

Die Pflegemutter/ der Pflegevater

Name/Namen und Vorname/Vornamen

Anschrift

wurde(n) heute auf die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 78 Sozialgesetzbuch X hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte durch Aushändigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1. Es ist **untersagt**, alle Informationen, die sich auf die Person des Pflegekindes oder Dritter beziehen, unbefugt
 - zu speichern,
 - zu verändern,
 - zu übermitteln.

Diese Pflichten bestehen ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt/Pflegekinderdienst und auch nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegemutter/Pflegevater fort.

Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 Sozialgesetzbuch X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch, mit einem Bußgeld bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Pflegeverhältnisses führen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Datum/Unterschrift:

Vollmacht

1. Sofern für mein Kind _____ geboren am _____

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gewährt wird oder durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Hilfe gewährt wird, gebe ich zu folgendem meine Vollmacht:

Die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person ist berechtigt, mich in der Ausübung der Personensorge zu vertreten und insbesondere

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für mein Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen
- den Arbeitsverdienst zu verwalten
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für mein Kind geltend zu machen und zu verwalten, ich werde davon regelmäßig unterrichtet
- Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule, eines Grundausbildungslehrganges oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen
- bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl meines Kindes notwendig sind, ich bin davon unverzüglich zu unterrichten. Zur ärztlichen Notversorgung, ebenso zu notwendigen Untersuchungen, Impfungen usw. gebe ich meine Zustimmung (§ 62 SGB I)

2. Gemäß § 39 SGB VIII wird der Lebensunterhalt des Kindes während des Hilfezeitraumes vom Jugendamt sichergestellt. Die Leistung ergeht an den Leistungserbringer. Ich erteile dazu meine Zustimmung.

3. Ich werde dem Jugendamt jeden Wohnungswechsel mitteilen.

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten

.....
Datum

1 Alltägliche Angelegenheiten¹ sind nach Rechtsprechung und Literatur vor allem:

- Entscheidungen über Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Kontakte zu Dritten, Fernsehkonsum und Schlafenszeiten;
- Erlaubnis zum Kinobesuch;
- kurzzeitige Übernachtung außer Haus (bei Freund/Freundin etc.);
- den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten;
- alltägliche Kaufverträge;
- Teilnahme am Schulausflug oder Ferienlager;
- Mitwirkung am Elternabend
- Mitgliedschaften in örtlichen Vereinen begründen;
- Wochenend- und Ferienreisen im Inland;
- Besuch beim Arzt oder bei der Ärztin;
- Beantragung von Sozialleistungen (soweit sie dem Kind als Anspruchsinhaber zustehen)

Landkreis Oder-Spree

Jugendamt

Angaben zum Pflegekind für die Bereitschaftspflegestelle

Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum/ -ort:

Anschrift:

Kita/ Schule:

Konfession:

Krankenkasse:

Staatsangehörigkeit:

Gesetzlicher Vertreter:

erreichbar unter:

Mutter:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Tel.-Nr.

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Vater:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Familienstand:

Staatsangehörigkeit:

Einschätzung zum Gesundheitszustand des Kindes:

-

-

Behandelnder Arzt:

Aktuelle Erkrankungen:

Medikamentengabe:

Festlegung zur Vorstellung des Kindes beim Arzt:

zuständige Sozialarbeiter/in:

Allgemeiner Sozialdienst:

Tel.-Nr.:

Pflegekinderdienst:

Tel.-Nr.:

Datum/ Unterschrift Sozialarbeiter:

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I - Jugend, Bildung, Soziales
und Gesundheit
Amt: Jugendamt
Dienstgebäude: Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Haus , Zimmer
Ansprechpartner/in:
Telefon: 03366 35
Telefax: 03366 35

Sozialarbeiter@los.de

Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekinde Behörden

Hiermit wird bescheinigt, dass sich das Kind

Name:

Vorname:

Geb. am:

Ab im Haushalt der folgenden Pflegepersonen befindet:

Name:

Vornamen:

Anschrift:

Andere Behörden und Institutionen (z. B. Krankenkassen, Arbeitsämter, Finanzämter, Kindergeldstellen, Versicherungen usw.) werden gebeten, der Pflegefamilie behilflich zu sein.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Dokumentation der Bereitschaftspflegestellen für die Akte des Jugendamtes

Pflegekind: _____

Zeitraum: _____

Kontakte/Besuche/Telefonate			
Datum	Kontakte/Besuche/Telefonate	von/wer/wo	Sonstiges
Arztbesuche/Therapien			

Dokumentation der Bereitschaftspflegestelle zum 1. Hilfeplantermin über

das Kind **geb. am**

Aufnahme am:

Beobachtungen zum Kind in den ersten Tagen der Aufnahme

Körperliche Erscheinung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....

Psychische Erscheinung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....
.....

Kognitive Erscheinung:

.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....
.....

Sozialverhalten:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....
.....
.....
.....

Umgangskontakte zu den Eltern:

- Siehe Anlage

Ressourcen/Stärken des Kindes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGES:

.....
.....

Der Bericht wurde erstellt von:

Datum/Unterschrift